

04.03.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**U - Wizu **Punkt ...** der 786. Sitzung des Bundesrates am 14. März 2003

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Deponien
und Langzeitlager**

A

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit (U)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
gesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zu § 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 DepV)*

§ 1 ist wie folgt zu fassen:

'§ 1 Nicht zugelassene Abfälle

§ 7 Abs. 2 Nr. 2 der Deponieverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807),
die durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4417)
geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

* Bei Annahme mit Ziffer 2 werden beide Ziffern redaktionell zusammengefasst.

...

" 2. Abfälle, die unter Ablagerungsbedingungen explosiv, korrosiv, brandfördernd, leicht entzündbar oder entzündbar im Sinne von Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle (ABl. EG Nr. L 377 S. 20, 1998 Nr. L 023 S. 39) sind," "

Begründung:

Die Neufassung übernimmt die diesbezüglichen Regelungen aus Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe b der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. EG Nr. L 182 S. 1, 1999 Nr. L 282 S. 16) in deutsches Recht und ersetzt die bisherige Regelung, die auf die national geltende Gefahrstoffverordnung abstellt. Hierdurch wird sichergestellt, dass bestimmte Abfälle untertage im Salzgestein abgelagert werden dürfen, die nur dort sinnvoll entsorgt werden können.

Wi 2. Zu § 1a - neu - (§ 16 Abs. 3 - neu - DepV)*

Nach § 1 ist folgender § 1a einzufügen:

§ 1a Errichtung und Betrieb von Langzeitlagern

Dem § 16 der Deponieverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4417) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die zuständige Behörde kann für Siedlungsabfälle und Abfälle im Sinne des § 2 Nr. 2 der Abfallablagerungsverordnung hinsichtlich der Zuordnungskriterien Ausnahmen von den Anforderungen nach Absatz 1 zulassen, soweit eine allgemeinwohlverträgliche Beseitigung vorübergehend nicht möglich ist." "

Begründung:

Es zeichnet sich ab, dass bis zum 31. Mai 2005 nicht in jedem Fall ausreichende Behandlungskapazität zur Verfügung steht, die die Einhaltung der Zuordnungskriterien für die Deponieklasse II gewährleistet. Deshalb muss eine vorübergehende Lagerung der Abfälle in Langzeitlagern ermöglicht werden. Die zuständigen Behörden müssen zeitlich befristete Ausnahmen bei den Zuordnungskriterien zulassen können. Dies ist vertretbar, da auch die TA Luft in Nummer 5.4.8.14.1 Anforderungen an Langzeitlager definiert, die eine Gefahr für das Wohl der Allgemeinheit auch dann ausschließen, wenn die Zuordnungskriterien nicht eingehalten werden.

* Bei Annahme mit Ziffer 1 werden beide Ziffern redaktionell zusammengefasst.

B

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat ferner, die nachstehenden Entschlieungen zu fassen:

- U 3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung unter Hinweis auf die Erwgung Nummer 4 der Richtlinie 1999/31/EG vom 26. April 1999 ber Abfalldeponien, schnellstmglich und unter Ausschpfung aller gegebenen Mglichkeiten eine nderung von Artikel 3 Abs. 2 dahingehend zu bewirken, dass nicht nur "kleine Wasserstraen", sondern auch andere "kleine Oberflchengewsser" vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden.

Begrndung (nur gegenber dem Plenum):

Es ist nicht nachvollziehbar, dass Baggergut aus "kleinen Wasserstraen" entlang dieser ohne deponietechnische Anforderungen abgelagert werden darf, ein entsprechendes Handeln bei anderen kleinen Oberflchengewssern aber nicht mglich sein soll. Die Besorgnis einer Kontamination des Baggerguts ist bei kleinen Wasserstraen sogar eher begrndet als bei sonstigen Oberflchengewssern.

Anderenfalls knnte der dem Verhltnismigkeitsgebot widersprechende Eindruck entstehen, dass z.B. unbelastetes Baggergut aus der Unterhaltung kleiner Wasserstraen entlang dieser abgelagert werden darf, demgegenber aber ebenfalls unbelastetes Baggergut aus der Rumung landwirtschaftlicher Grben oder anderer kleinster Oberflchengewsser auf Deponien verbracht werden muss.

Entsprechend Erwgungsgrund Nummer 4 der Richtlinie ist auch der Rat der Auffassung, dass die Behandlung von Schlmmen aus der Nassbaggerung noch eingehender geprft werden sollte.

- Wi 4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, umgehend gesetzgeberisch tätig zu werden, um das Einbringen von festen Stoffen in Gewässer zu ermöglichen, wenn diese zuvor aus demselben Gewässer entnommen wurden. Nicht selten bleiben wie etwa bei Nassbaggerungen Stoffe zurück, die nicht wirtschaftlich genutzt werden können. Es ist wirtschaftspolitisch sinnvoll und umweltpolitisch unbedenklich, diese Stoffe (z.B. Steine) in die Gewässer einzubringen, aus denen sie zuvor entnommen wurden, da durch das Einbringen lediglich der ursprüngliche Zustand des Gewässers teilweise wiederhergestellt wird.

Nach bisherigem Wortlaut dürfen feste Stoffe in ein Gewässer nicht zu dem Zweck eingebracht werden, sich ihrer zu entledigen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 WHG). Für feste Stoffe, die zuvor aus diesen Gewässern entnommen wurden, sollte dieses Verbot nicht mehr gelten.

Aus Sicht des Bundesrates wäre z.B. die Einfügung eines neuen Satzes nach § 26 Abs. 1 Satz 1 WHG eine Lösung. § 26 Abs. 1 könnte z.B. wie folgt gefasst werden:

"Feste Stoffe dürfen in ein Gewässer nicht zu dem Zweck eingebracht werden, sich ihrer zu entledigen. Hiervon sind Stoffe ausgenommen, die zuvor aus demselben Gewässer entnommen wurden. Schlammige Stoffe rechnen nicht zu den festen Stoffen."